



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 33/ 2014
(It. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Masthoff
Durchwahl 0511 1241- 2 04
E-Mail alexander.masthoff@evlka.de

Datum 4. Dezember 2014
Aktenzeichen 7004 M / 6, 63
7016 B / 6,63

1. Informationen zur Abgeltungssteuer / Keine neue Steuer !
hier: automatisierter Kirchensteuerabzug – erneute Benachrichtigungen durch die Banken zum Jahresbeginn 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits durch unsere Mitteilung G 5 / 2014 erläutert, hat der staatliche Gesetzgeber das Erhebungsverfahren zur Abgeltungssteuer derart vereinfacht und automatisiert, dass für den Kirchensteuerabzug ab dem 01.01.2015 kein gesonderter Antrag mehr erforderlich ist.

Da nach derzeitiger Gesetzeslage die Banken verpflichtet sind, ihre Kunden jährlich über diesen automatisierten Einzug zu informieren, könnten sich für viele Kirchenmitglieder zum Jahresbeginn 2015 bei einem erneuten Versand von Informationen durch die Banken verschiedenste Fragen zu der gesamten Thematik der Abgeltungssteuer ergeben. Mit diesen Fragen werden Sie mit großer Wahrscheinlichkeit auch in der täglichen Arbeit in Ihrer Gemeinde konfrontiert sein. Wir empfehlen Ihnen daher, den Text der Handreichung aus der Mitteilung G 5 /2014, welche Sie mit dieser Mitteilung nochmals erhalten, erneut in Ihrem nächsten Gemeindebrief abzudrucken oder als Beiblatt hinzuzufügen. Auf diese Weise können Sie eine große Zahl unsere Kirchenmitglieder umfassend informieren und viele Fragen schon vorab klären.

Insoweit möchten wir Sie, neben den unsererseits nachfolgend dargestellten Veränderungen, bereits an dieser Stelle nochmals auf die für weitere Informationen eigens hierfür unter „abgeltungssteuer.landeskirche-hannovers.de“ eingerichtete Internetseite aufmerksam machen.

Dort erhalten sie aktuelle Hinweise, sowie Exemplare der Handreichung in Dateiform.

Bisheriges Erhebungsverfahren:

Zum 1. Januar 2009 wurde die Besteuerung von Kapitalerträgen durch Einführung der so genannten Abgeltungssteuer neu geordnet.

Dies führte dazu, dass nunmehr Zinsen, Dividenden und Kursgewinne steuerlich gleich behandelt werden.

Wurden bisher Einkommen- und Kirchensteuer auf Kapitalerträge durch Abgabe der Einkommensteuererklärung erst im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt erhoben, werden sie nunmehr gleich an der Quelle des Ertrags (z.B. der Bank) einbehalten.

Ferner wurde der Steuersatz auf 25% (statt bis zu 45%) festgesetzt.

Die auszahlende Stelle (z.B. die Bank) behält von den Kapitalerträgen 25% Kapitalertragsteuer ein. Hierauf wird – neben dem Solidaritätszuschlag – auch die Kirchensteuer endgültig und anonym, d.h. ohne Benennung der steuerpflichtigen Person gegenüber der Finanzverwaltung, erhoben.

Dazu war bislang ein Antrag des Kirchenmitgliedes bei dem jeweils betroffenen Geldinstitut erforderlich. Sollte das Kirchenmitglied keinen Antrag gestellt haben, müssen die Kapitalerträge zur Festsetzung der Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung (weiterhin) angegeben werden.

Was ändert sich ab 2015?

Ab 1. Januar 2015 wird dieses Verfahren in der Weise vereinfacht und automatisiert, dass für den Kirchensteuerabzug kein gesonderter Antrag mehr erforderlich ist. Die Banken erhalten nunmehr (in verschlüsselter Form) Mitteilung, ob ein Bankkunde der evangelischen Kirche angehört. Die Mitarbeiter der Banken bekommen dabei keine Kenntnis darüber, welcher Religionsgemeinschaft konkret die einzelnen Bankkunden angehören. Jedes einzelne Kirchenglied hat in diesem neuen Verfahren die Möglichkeit, der Informationsweiterleitung an die Banken zu widersprechen. Sie sind dann aber verpflichtet, wie bisher im Rahmen der Steuererklärung die entsprechenden Angaben zu den Kapitalerträgen zu machen.

Auf jeden Fall ist **wichtig zu wissen:**

Es geht dabei weder um eine neue Steuer, noch um eine Steuererhöhung, sondern nur um eine neue, vereinfachte Form der Erhebung.

Auch für die **Kirchensteuer gilt der Sparer-Pauschbetrag.**

Dieser beträgt 801,00 € für Ledige und 1.602,00 € für Ehepaare. Bis zu diesem Betrag bleiben Kapitaleinkünfte steuerfrei, nur darüber hinausgehende Beträge unterliegen der Abgeltungssteuer und damit auch der Kirchensteuer. Soweit also ein Steuereinbehalt aufgrund eines erteilten Freistellungsauftrages unterbleibt, wird auch keine Kirchensteuer einbehalten.

2. Steuerrechtliche Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

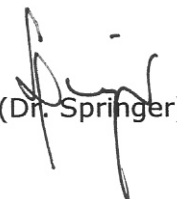
Im Weiteren dürfen wir Ihnen mitteilen, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) entschieden hat, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG zum Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.

Durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl 2013 I S. 2397) hat der Bundesgesetzgeber geregelt, dass die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen nach Maßgabe des vorgenannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden sind.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich ab dem Veranlagungsjahr 2014 mittelbar auch Änderungen im Kirchensteuerrahmengesetz und im Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev. -) sowie im Landeskirchensteuerbeschluss.

Die einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist im Kirchensteuerrecht entsprechend umzusetzen, um eine Ungleichbehandlung dieser Gruppen bei der Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld zu vermeiden. Dieses bedeutet, dass ab dem Veranlagungsjahr 2014 auch bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Regelungen zum besonderen Kirchgeld anzuwenden sind. Das hat zur Folge, dass sich die Höhe des zu zahlenden besonderen Kirchgeldes nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen der zusammenveranlagten Lebenspartnerschaft bemisst.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

- Handreichung mit Informationen zum geänderten Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) ab 01.01.2015.

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisver-
bände und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage (per E-Mail)
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Keine neue Kirchensteuer!

Informationen zum geänderten Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) ab 2015

Liebe Gemeindeglieder, zurzeit weisen Banken, Kreditinstitute oder Versicherungen ihre Kunden darauf hin, dass sie die Kirchensteuer auf Kapitalerträge (also zum Beispiel auf Zinsen) ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten werden. Dazu möchten wir Ihnen gerne einige Informationen weitergeben:

*** Das Wichtigste zuerst:** Es geht ausschließlich um die Vereinfachung eines Verfahrens - es gibt keine neue Steuer und keine Steuererhöhung!

*** Um welche Steuer geht es?**

Es betrifft die Steuer, die für Kapitalerträge, also zum Beispiel für Zinsen von Kapitalvermögen, anfällt. Dabei gibt es einen Freibetrag: Solange die Erträge aus Ihrem Kapital unter 801 Euro (für Alleinstehende) bzw. unter 1602 Euro (für Ehegatten) bleiben, müssen Sie dafür weder Steuer noch Kirchensteuer zahlen. Wenn Sie darüber liegen, fällt eine staatliche Kapitalertragsteuer von 25 Prozent an, auf die die bekannten 9 Prozent Kirchensteuern zu zahlen sind. Zuviel einbehaltene Steuer bekommen Sie über die Einkommensteuererklärung zurück erstattet.

*** Um welches Verfahren geht es?**

Wenn die Kapitalertragssteuer fällig wird, führen die Banken diese direkt an die Finanzämter ab. Für die Kirchensteuer mussten bisher Sie selbst einen Antrag stellen. Das ist nun NEU! Die Bank bekommt (in verschlüsselter Form) mitgeteilt, dass Sie der evangelischen Kirche angehören. Darauf hin kann die Kirchensteuer für die Landeskirche jetzt automatisiert an die Finanzverwaltung weitergeleitet werden.

*** Datenschutz und Einspruchsmöglichkeit**

Die Mitarbeiter der Bank können nicht sehen, welcher Religionsgemeinschaft Sie angehören. Wenn Sie trotzdem nicht wollen, dass diese Information an die Bank weitergeleitet wird, können Sie dem Verfahren widersprechen. Sie sind dann verpflichtet, wie bisher im Rahmen der Steuererklärung die entsprechenden Angaben zu machen.

Weitere Informationen:

[http:// abgeltungssteuer.landeskirche-hannovers.de](http://abgeltungssteuer.landeskirche-hannovers.de)

Telefon: 0511-1241-0

E-Mail: Kirchensteuer@evlka.de

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Mitgliedschaft in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers! Was die Kirche mit ihren Einnahmen macht, ist auf der Homepage der Landeskirche einsehbar (<http://www.Landeskirche-Hannovers.de>, "Positionen" / "Kirche und Geld").